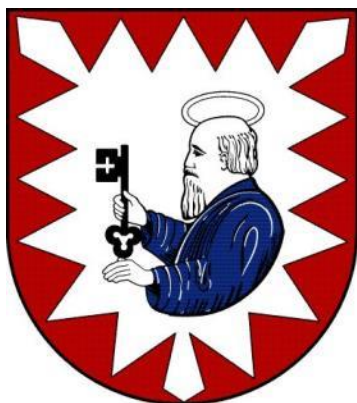




11. Änderung des FNP im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 121

Stand: Wiederholung der Veröffentlichung

VORHABENTRÄGER:

Name *Stadt Bad Oldesloe*
Adresse *Markt 5, 23843 Bad Oldesloe*
Telefon *04531 504 430*
Mail *stadtentwicklung@badoldesloe.de*

PLANVERFASSER:

Name *Stadt Bad Oldesloe*
Adresse *Markt 5, 23843 Bad Oldesloe*
Telefon *04531 504 430*
Mail *stadtentwicklung@badoldesloe.de*

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
TEIL A PLANZEICHNUNG	3
TEIL B BEGRÜNDUNG	3
1. ANLASS, ERFORDERNIS UND ZIELE	3
1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
1.2 VERFAHREN.....	4
2. PLANUNG	5
2.1 BEGRÜNDUNG DER GEPLANTEN DARSTELLUNGEN DER 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	5
2.2 BEBAUUNGSKONZEPT	7
3. UMWELTBERICHT.....	8
3.1 EINLEITUNG	8
3.2 BESTAND UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS.....	11
3.3 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	19
3.4 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20
3.5 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	21
3.6 QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	21
4. VERFAHREN UND BETEILIGUNG.....	22
4.1 ÜBERSICHT ÜBER DEN VERFAHRENSABLAUF	22
4.2 BETEILIGUNGEN VON ÖFFENTLICHKEIT, BEHÖRDEN UND NACHBARGEMEINDEN	22
4.3 BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	23
TEIL C ANHANG	25
1. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	25
2. TABELLENVERZEICHNIS	25
3. QUELLENVERZEICHNIS.....	25
4. ANLAGEN	25

TEIL A PLANZEICHNUNG

(s. separate Planzeichnung)

TEIL B BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ERFORDERNIS UND ZIELE

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Bevölkerung Bad Oldesloes unterliegt einem stetigen Wachstum. Damit einhergehend steigt die Wohnraumnachfrage. Gemäß der Untersuchung „1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn bis zum Jahr 2030“ (2017) ergibt sich für Bad Oldesloe für den Zeitraum von 2014 bis 2030 ein Bedarf von 890 Wohneinheiten, welcher durch die aktuellen Wohnbauvorhaben nicht erfüllt werden kann.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 sollen dazu beitragen, dass die bestehenden städtebaulichen Strukturen gesichert bzw. erhalten werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass gesunde Wohnverhältnisse auch bei zukünftigen Veränderungen der Bestandsbebauung gewährleistet werden können.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP der Stadt Bad Oldesloe ist als gemischte Baufläche dargestellt. Diese Flächen sollen nun zu Wohnbauflächen geändert werden. In dem Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP liegt der Schwerpunkt im Sinne der gewachsenen Strukturen bereits auf der Wohnnutzung und nicht auf den für gemischte Bauflächen notwendigen gewerblichen Nutzungen. Aus diesem Grund sollen die Rahmenbedingungen für diese sensible und schutzwürdige Nutzung gestärkt werden. Weiterhin soll dem Planungsziel - der Ausweisung von Wohnbebauung - Rechnung getragen werden, um den steigenden Bedarf an Wohnraum in Bad Oldesloe zu decken.

Im Sinne der Wohnbedarfsdeckung soll aus diesem Grund auf die vorhandenen Baulandreserven Wolkenwehes zurückgegriffen werden. Auf Grundlage dieses Mehrbedarfs ist das Bebauungsplanvorhaben B-Plan Nr. 121 geplant (s. Abb. 4). Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst unter anderem den Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP, um das Ziel der Ausweisung von Wohnraum zu unterstützen und städtebaulich zu ordnen.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 die Aufstellung der 11. Änderung des FNP im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 121 beschlossen.

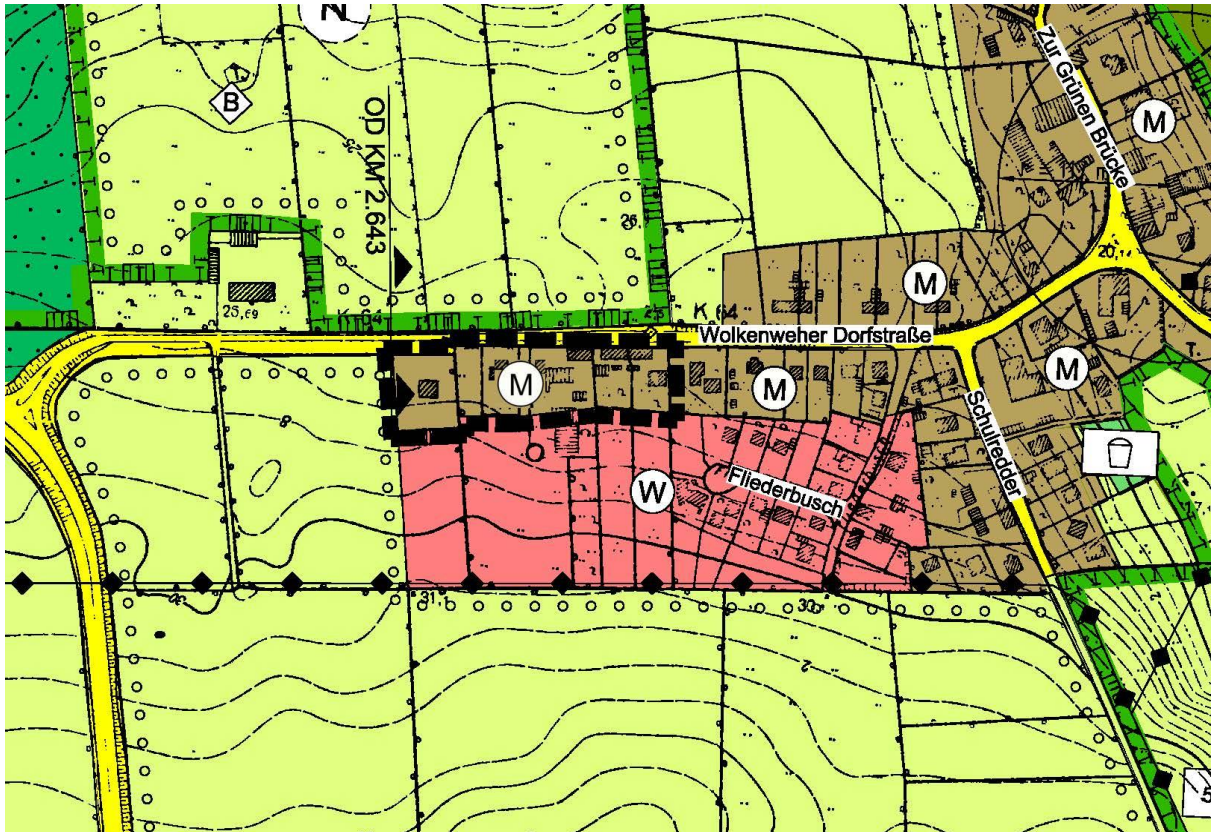


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2006 (ohne Maßstab) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 11. Änd., Quelle: Stadt Bad Oldesloe, 2006

1.2 Verfahren

Auch wenn das Verfahren des B-Plans Nr. 121 nach § 13 b BauGB möglich gewesen wäre, hat sich die Stadt aufgrund der Komplexität der Lärmimmissionen dazu entschieden das Verfahren im Normalverfahren durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB in Punkt 3 (Umweltbericht) dieser Begründung beschrieben und bewertet.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV)

in den zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses geltenden Fassungen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 wird auch der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Oldesloe im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (11. FNP - Änderung).

Dem Parallelverfahren des Bebauungsplans Nr. 121 sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplans liegen folgende Fachgutachten zugrunde. Diese wurden auch für die Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen:

- » Gutachten: Vorabprüfung der Schall- und Schattenwurfimmission einer Windenergieanlage (WEA) am Standort Bad Oldesloe – Erstellt am 17. August 2020 - I17-Wind GmbH & Co. KG
- » Gutachten: Schalltechnische Untersuchung für die Stadt Bad Oldesloe – Erstellt am 24. Februar 2021 - M+O Immissionsschutz
- » Gutachten: Geotechnische Stellungnahme – Erstellt am 04. Februar 2022 - Ingenieurbüro Höppner
- » Anwendung des Erlasses A-RW 1 in Bezug auf den B 121 – Erstellt am 20. Februar 2023 – Stadt Bad Oldesloe

2. PLANUNG

2.1 Begründung der geplanten Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oldesloe wurde vom Innenministerium für das Stadtgebiet genehmigt und ist am 28.06.2006 wirksam geworden.

Die 11. Änderung des Bestandsplanes erfolgt innerhalb des markierten Bereichs (s. Abb. 1 und 2). Die derzeit dargestellten gemischten Bauflächen werden in Wohnbauflächen geändert.

Der Ortscharakter Wolkenwehes ist durch landwirtschaftliche Strukturen geprägt. Diese haben sich jedoch im Laufe der Zeit verändert. Heute befindet sich nur noch ein Landwirt und Lohnunternehmer in Wolkenwehe. Innerhalb des zu ändernden Gebietes ist kein Landwirt mehr angesiedelt. Die derzeit im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Oldesloe von 2006 dargestellten gemischten Bauflächen (s. Abb. 1) sollten eine Durchmischung von Wohnnutzung und Gewerbe gewährleisten. Die heutige Entwicklung des Plangebietes hat jedoch andere Anforderungen. In dem ausgewiesenen Bereich befindet sich fast ausschließlich Wohnnutzung, weshalb es wichtig ist, diese sensible und schutzbedürftige Nutzung vor schädlichen Einflüssen zu bewahren und die entsprechende Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in die Wege zu leiten. Aus diesem Grund soll der Bereich der 11. Änderung des FNP von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen verändert werden, um der Wohnnutzung im Sinne der gewachsenen Strukturen Rechnung zu tragen sowohl für derzeitige als auch für zukünftige Anwohner.

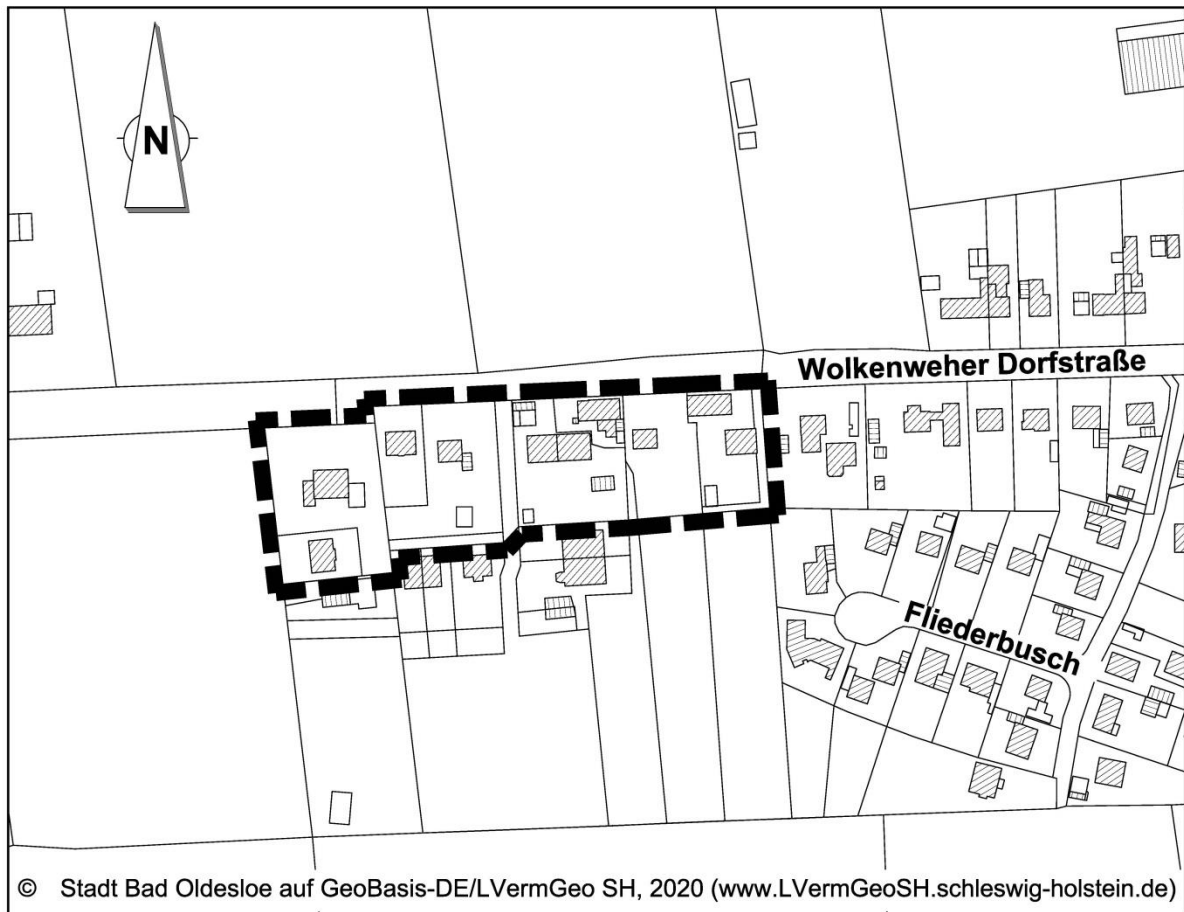


Abb. 2: Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP, ohne Maßstab, Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2020, www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de

Eine Beeinträchtigung der bestehenden Bebauung durch eine Veränderung des Flächentyps wird nicht erwartet, da in diesem Bereich bereits gewachsene Wohnbaustrukturen vorherrschen. Diese werden durch eine Änderung in Wohnbauflächen nicht eingeschränkt. Eine potenzielle Flächenerweiterung ist bereits von den bestehenden Strukturen begrenzt.

Auch die vorhandenen Betriebe sind bereits durch die vorhandenen Strukturen in ihrer Flächenentwicklung begrenzt. Auf diese ist bei potenziellen Erweiterungen Rücksicht zu nehmen, da ein Bestandsschutz vorherrscht. Es handelt sich bei den bestehenden Betrieben jedoch um nicht störendes Gewerbe, weshalb auch hier keine schädlichen Auswirkungen von einer Umwandlung des Flächentyps erwartet werden.

Aufgrund der bestehenden Nutzungen (überwiegend Wohnnutzung) und der weiteren Entwicklungstendenz in diese Richtung ist eine Entwicklung der ausgewiesenen gemischten Baufläche an dieser Stelle nicht mehr realistisch umsetzbar. Aus der Darstellung von Wohnbauflächen im FNP können in dem zukünftigen B-Plan Wohnbauflächen entwickelt werden. Die Ausweisung eines entsprechenden Wohngebietes findet im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 121 statt.

2.2 Bebauungskonzept

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP bleibt von dem städtebaulichen Entwurf im Rahmen des B-Plans Nr. 121 (s. Abb. 3) nahezu unberührt. Da dort bisher kein Bebauungsplan besteht, soll dieser Bereich städtebaulich geordnet werden. Somit können Neubauvorhaben oder Änderungen durch einen Bebauungsplan geregelt werden. Weiterhin besteht das Bestreben, gesunde Wohnverhältnisse auch bei zukünftigen Veränderungen der Bestandsbebauung gewährleisten zu können. Die Festsetzungen in diesem Bereich regeln die Bebauung in einem rudimentären Umfang und orientieren sich am Bestand.

Auf den südlichen Flächen des Bebauungsplans Nr. 121 wird hingegen durch den städtebaulichen Entwurf ein besonderes Augenmerk gelegt. Dort soll nun auf die vorhandenen Baulandreserven Wolkenwehes zurückgegriffen werden, um den vorherrschenden Bedarf an Wohnraum bedienen zu können. Hier sollen Einfamilienhäuser sowie Doppel- und Reihenhäuser angesiedelt werden. Gemäß Flächennutzungsplan wird die südliche Fläche des B-Plans Nr. 121 als Wohnbaufläche ausgewiesen.



Abb. 3: Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121, ohne Maßstab, Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2020, www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de

3. UMWELTBERICHT

3.1 Einleitung

Die Stadt Bad Oldesloe möchte aufgrund des errechneten Wohnraumbedarfs („1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn bis zum Jahr 2030“) im Ortsteil Wolkenwehe Flächen für Wohnbebauung ausweisen. Es werden neue Bauflächen ausgewiesen und gleichzeitig wird hier eine Nachverdichtung vorhandener Bebauung angestrebt. Es handelt sich um Flächen am südwestlichen Ortsrand.

Der gültige Flächennutzungsplan Bad Oldesloe soll deshalb für einen Teilbereich parallel mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 121 geändert werden, die bestehenden städtebaulichen Strukturen erhalten und in Wolkenwehe eine verträgliche Entwicklung ermöglichen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Möglichkeiten der Nachverdichtung geschaffen, andererseits Bauflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewiesen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nur für einen Teilbereich des B-Plans Nr. 121 notwendig (vgl. Abbildung 3).

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

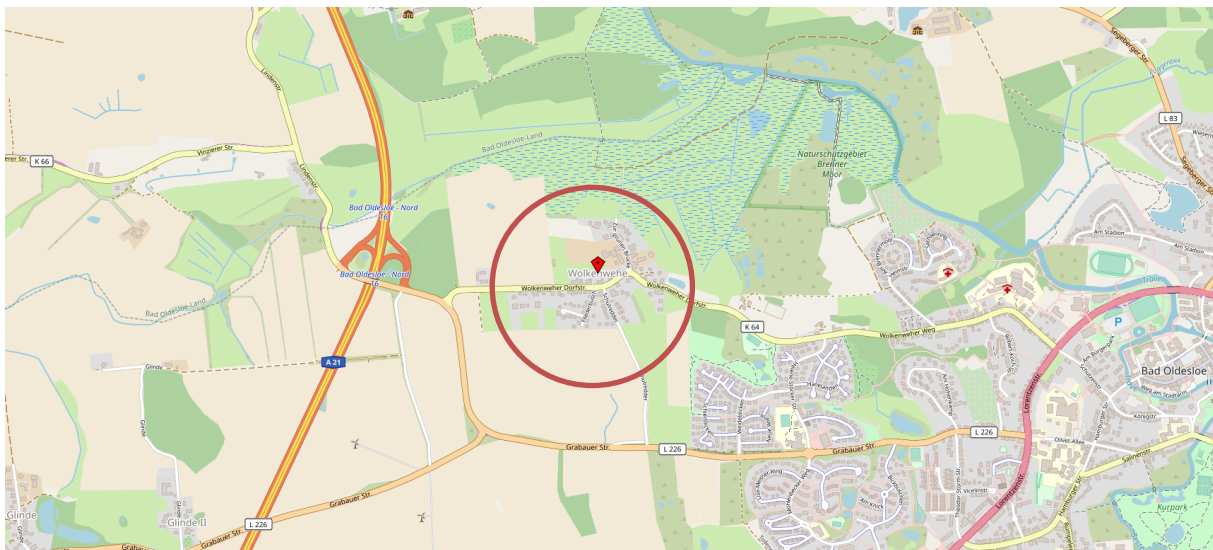


Abb. 4: Städtebauliche Lage Wolkenwehe zwischen A 21 und Bad Oldesloe, Quelle: open street map



Abb. 5: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 121 und des Geltungsbereichs der 11. FNP-Änderung, Quelle: TGP

3.1.1 Kurzdarstellung des Standorts

Wolkenwehe gehört zur Stadt Bad Oldesloe. Die Ortschaft liegt ca. 2,5 km westlich des Zentrums von Bad Oldesloe oberhalb der Trave-Niederung und des Naturschutzgebiets „Brenner Moor“. Westlich befindet sich die A 21. Die Bebauung Wolkenwehes ist dörflich geprägt und besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern, im alten Dorfkern aus Gehöften.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP ist bereits vollständig mit Einzelhäusern bebaut.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

3.1.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP Schleswig-Holstein 2021) und Regionalplan für den Planungsraum I (1998), Landschaftsrahmenplan (2020)

Bad Oldesloe ist gemäß Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 als Mittelzentrum ausgewiesen. Ziel ist es u.a. günstige Verhältnisse von Wohn- und Arbeitsstätten zu erhalten und den durch den weiteren Einwohnerzuwachs verursachten Wohnraumbedarf mit ausreichenden Zuweisungen von Wohnbauflächen zu decken. Dabei soll die typische Kulturlandschaft, in diesem Fall die Knicklandschaft, erhalten bleiben.

Direkt nördlich der Ortslage stellt der Landschaftsrahmenplan die Erweiterung des vorhandenen Naturschutzgebietes in der Trave-Niederung dar. Diese ist großräumig als Schwerpunktbereich für den Biotopverbund und auch als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Als FFH Gebiet (DE 2137-391) ist das Travetal zwischen Wardersee nordöstlich von Bad Segeberg und Lübeck ausgewiesen. Es ist damit Teil des EU-weiten NATURA 2000-Netzes. Unterhalb von Wolkenwehe sind v.a. Niedermoore sowie Salzwiesen und Salzquellen als seltene wertvolle Lebensräume hervorzuheben. Die Schutzgebiete sind so weit vom Vorhaben entfernt, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten sind.

3.1.2.2. Flächennutzungsplan (2006)

Gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad Oldesloe liegt der Geltungsbereich außerhalb der Kernstadt und ist nach landesplanerischen Grundsätzen vorrangig vor dörflichen Gebieten zu entwickeln. Straßenparallel ist eine gemischte Baufläche (M) dargestellt.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 die Aufstellung der 11. Änderung des FNP im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 121 beschlossen.

3.1.2.3. Landschaftsplan (1998)

Der Landschaftsplan wurde vor dem FNP aufgestellt. Seine Inhalte wurden bezüglich der Siedlungsflächen in Wolkenwehe berücksichtigt. Südlich und westlich der Ortslage stellt der Landschaftsplan Eignungsflächen für Waldentwicklung dar.

3.1.2.4. FFH- und Vogelschutzgebiete

Schutzgebiete europäischer Bedeutung (FFH-Gebiete nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG und Vogelschutzgebiete nach Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG) befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Plangeltungsbereiches (s.o.).

3.1.2.5. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Plangeltungsbereiches, gleiches gilt für Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG. Allerdings grenzt laut Flächennutzungsplan nördlich jenseits der Straße ein geplantes Erweiterungsgebiet für das NSG „Brenner Moor“ an.

3.1.2.6. Geschützte Biotope

Am westlichen Rand des Änderungsbereichs befindet sich ein Knickabschnitt, der nach § 21 LNatSchG geschützt ist.

3.1.2.7. Baumschutzsatzung

Entsprechend der Satzung der Stadt Bad Oldesloe zum Schutz des Baumbestandes vom 15.07.2015 sind auf Flächen öffentlicher Eigentümer u.a. Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm (für Nadelbäume 100 cm) in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (§ 2, Abs. 2 Satzung der Stadt Bad Oldesloe zum Schutz des Baumbestandes) geschützt. Demnach ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt zu verändern.

3.1.2.8. Klimaleitsätze der Stadt Bad Oldesloe

Für die Bauleitplanung der Kommune trifft hier im Wesentlichen folgender Leitsatz zu:

„Unter energetischen Gesichtspunkten ist eine kompakte Bauweise (Geschosswohnungsbau, Reihenhäuser) einer offenen Bauweise (Einfamilienhäuser) vorzuziehen.“

3.2 Bestand und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

3.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Wohnen und Erholen)

Beim Schutzgut Menschen werden die Wohnfunktion der bestehenden Siedlungsstrukturen, soziale Einrichtungen sowie die Funktion des Umfeldes für die Erholung betrachtet.

Wohnen

Im Änderungsbereich und seinem Umfeld befinden sich Wohngebäude. Es handelt sich um eine offene Baustruktur aus Einzel- und Reihenhäusern.

Südlich der Ortslage befinden sich in einer Entfernung von rd. 830 m 2 Standorte mit Windenergieanlagen (WEA). Ihre Nabenhöhe beträgt 99 m und 66 m.

Eine 2021 vorgelegte Schalltechnische Untersuchung (M+O Immissionsschutz) zeigt, dass der Orientierungswert der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 55 dB(A) tags und von 40 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete (WA) im Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung sicher eingehalten wird. In die Beurteilung wurden auch Standorte von Biogasanlagen, Lohnunternehmen und Gewerbelärm einbezogen.

Auch hinsichtlich des Schattenwurfs der WEA bestehen keine Konflikte. Dazu wurde neben eine gutachterliche Stellungnahme beauftragt (durchgeführt von I17-Wind, 17.08.2020).

Festsetzungen zum Verkehrslärm werden im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren des B 121 berücksichtigt.



Abb. 6: Wohnbebauung und Freiflächen, Quelle: TGP

Erholen

Die naturnahe Erholung in der Umgebung der Gemeinde Wolkenwehe gestaltet sich vielfältig und attraktiv. Besonders hervorzuheben ist das im Nordosten liegende NSG Brenner Moor und die gesamte Trave-Niederung. Wolkenwehe ist an die Freizeitwege der Niederung bis Bad Oldesloe sowie nach Altfresenburg und Nütschau gut angebunden. Dieses Freizeitwegenetz hat überörtliche Bedeutung.

Westlich befindet sich ein Spielplatz (Schulredder).

3.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet wurde am 04. Dezember 2020 durch TGP Landschaftsarchitekten aus Lübeck kartiert. Dabei wurden die Biotoptypen nach der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel Schleswig-Holstein“ (LLUR 2019) erfasst sowie Einzelbäume und Überhälter nach Art und Stammumfang gesondert aufgenommen.

Biotoptypen

Die Tabelle 1 + 2 und Abbildung 8 zeigen die im Plangebiet der FNP-Änderung vorkommenden Biotoptypen und den Standort der Einzelbäume sowie Überhälter.



Abb. 7: Degenerierter Knick mit Eingriffen im Knickschutzstreifen Nähe Dorfstraße, Quelle: TGP

Der oben abgebildete Knickabschnitt ist einreihig und überwiegend stark durch benachbarte Nutzung in Mitleidenschaft gezogen. Eine Krautschicht ist kaum vorhanden. Ein etwas besser ausgebildeter Knick liegt zwischen den Flurstücken 189 und 22/3 bzw. 186.

Tab. 1: Übersicht über die vorkommenden Biotoptypen im Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung

Biotoptyp Code	Beschreibung	gesetzl. Schutz LNatSchG § 21 i.V. mit § 30 BNatSchG	Wertstufe	Regene- rationsfähigkeit
GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland		3	K
HWy	Typischer Knick	§	2	M
SBe	Einzel, Doppel- und Reihenhausbau- ungen		5	-
SGo	Kleinflächige (Haus-) Gärten mit einfa- cher Struktur und geringen Laubholzanteil		3	K
SVs	Vollversiegelte Verkehrsfläche		5	-
SVt	Teilversiegelte Verkehrsfläche		4	-

Wertstufen

Die Wertstufen stellen eine Einstufung des jeweiligen Biotoptyps bezogen auf eine „archetypische Ausprägung“ dar und werden mit der folgenden Bedeutung verknüpft:

1 = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung: stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltenswürdig.

2 = hohe naturschutzfachliche Bedeutung: mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern.

3 = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung: weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren.

4 = geringe naturschutzfachliche Bedeutung: häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität.

5 = sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung: sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden.

Regenerationsfähigkeit

Einstufung (geschätzt), in welcher Zeit sich nach einer massiven Beeinträchtigung/Beseitigung der Vegetation ein entsprechender Biotop/entsprechende Lebensgemeinschaft (nach Typ und Qualität) wieder entwickeln würde bei vorausgesetzter richtiger Planung und Anlage: K = kurzfristig wiederherstellbar (bis 5 Jahre); M = mittelfristig wiederherstellbar (5 bis 50 Jahre); L = langfristig wiederherstellbar (50 bis 150)

Einzelbäume

Folgende in Tabelle 2 aufgeführten und in Abbildung 8 dargestellten Einzelbäume und Überhälter wurden während der Kartierung am 04.12.2020 erfasst.

Tab. 2: Erfasste Einzelbäume/Überhälter im Änderungsbereich des FNP

Nr.	Baumart	Überhälter	Stammumfang
1	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	60
2	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	40
3	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	40
4	Malus spec. (Apfel)	x	30
5	Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	x	50
6	Quercus robur (Stiel-Eiche)	x	40
7	Fagus sylvatica (Rotbuche)	x	50
8	Quercus robur (Stiel-Eiche)		50
24	Acer platanoides (Spitzahorn)		50-60
25	Acer platanoides (Spitzahorn)		50-60
26	Acer platanoides (Spitzahorn)		50-60
27	Acer platanoides (Spitzahorn)		50-60
28	Crataegus spec. (Weißdorn)		40
29	Acer platanoides (Spitzahorn)		50
30	Acer platanoides (Spitzahorn)		50
31	Juglans regia (Echte Walnuss)		50



Abb. 8: Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 121 Wolkenwehe sowie Geltungsbereich F-Plan-Änderung mit Darstellung der Biotoptypen und Standort der Einzelbäume, Quelle: TGP

Tiere und Artenschutz

Das Artinventar im Plangebiet wurde über eine faunistische Potenzialanalyse beurteilt.

Die meisten der europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die für die Prüfung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG eine wichtige Rolle spielen, können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Zum einen basieren diese Aussagen auf den Ergebnissen der Geländebegehungen und zum anderen auf den Standortansprüchen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten wie z.B. die Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen (z.B. Kriechender Sellerie), Moose (z.B. Firnisglänzendes Sichelmoos), Säugetiere (z.B. Fischotter), Fische (z.B. Stör), Libellen (z.B. Große Moosjungfer), Schmetterlinge (z.B. Nachtkerzenschwärmer) und Weichtiere (z.B. Bachmuschel).

Für drei Artengruppen ist ein Vorkommen potenziell möglich:

Haselmaus

Die bestimmende Voraussetzung für einen als optimal geltenden Haselmaus-Lebensraum ist eine hohe Diversität an Bäumen und Sträuchern, sodass der Haselmaus während der gesamten aktiven Periode ausreichend Nahrung zur Verfügung steht. Neben der entsprechenden botanischen Vielfalt müssen geeignete Gehölzstrukturen entwickelt sein, insbesondere eine reich strukturierte, unbeschattete Strauchschicht mit Frucht- und / oder Haselsträuchern. Außerdem braucht die Haselmaus zusammenhängende Gehölze, da sie diese nur sehr ungern verlässt.

Die Gehölzdeckung der Knickabschnitte in Gebäudenähe ist nicht gut ausgebildet, so dass im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen wird.

Brutvögel

Potenziell vorhandene Brutvogelarten können die im Plangebiet vorhandenen Strukturen/Biotop nur als Teilbereiche ihrer Reviere oder als Nahrungsstätten nutzen, da das Gebiet zu klein für gesamthafte Reviere ist. Die Arten können demnach im Plangebiet brüten, ihre Reviere reichen jedoch in angrenzende vorhandene Acker-, Grünland-, Knick- und Siedlungsbereiche hinaus.

Zwei Gilden sind im Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Biotopstrukturen (Knick, Gebäude) potenziell vorhanden: Die **Gilde der Gehölzfreibrüter einschließl. Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen sowie Gilde der Brutvögel an anthropogenen Bauwerken**. Die Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes wird aufgrund der Engräumigkeit und der intensiven Nutzung ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage und der intensiven Nutzung können hier keine spezialisierten oder empfindlichen Arten vorkommen. Es sind in den Gehölzen im Untersuchungsgebiet nur weit verbreitete und ungefährdete, anpassungsfähige Gehölzvogelarten als Brutvögel zu erwarten. Anspruchsvollere Arten der Wälder oder Gehölze haben hier keine dauerhaften, bedeutenden Lebensräume.

Insgesamt weisen Gehölze sowie die Gebäude im Plangebiet eine mittlere Bedeutung für Brutvögel auf.

Fledermäuse

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume).

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle), Bergwerksstollen.

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden. Von Bedeutung sind ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude, Kirchen, alte Stallanlagen, alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biototypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

Der nahe gelegenen Trave-Niederung kommt als großräumiger Lebensraum und Jagdrevier sehr hohe Bedeutung zu. Der Änderungsbereich des FNP selbst ist als Nahrungsrevier von geringer Bedeutung. Tagesquartiere und Wochenstuben könnten in großen Bäumen oder vorhandenen Gebäuden allerdings vorhanden sein. Die Bäume sollen erhalten werden.

3.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Das Relief im Untersuchungsraum ist durch weichseleiszeitliche Gletschervorstöße und nacheiszeitliche Schmelzwassersedimente geprägt worden. Die glazigenen Ablagerungen im Planbereich bestehen hauptsächlich aus schluffigen, tonigen, sandigen bis kiesigen Material der Grundmoränen und Endmoränen. Der Geschiebelehm liegt hier oft über dem Geschiebemergel (geologische Übersichtskarte 1:250.000, MELUND 2020). Als Bodentypgesellschaft hat sich Parabraunerde entwickelt (Bodenübersichtskarte 1:250.000, MELUND 2020). Die Baugrunduntersuchungen (Ing.-Büro Höppner 04.02.2022) ergaben, dass die Versickerungsfähigkeit des bindigen Bodens kleinräumig wechselt und überwiegend gering ist.

Für den Bereich des FNP liegen keine Hinweise zu Aufschüttungen, Altlasten oder Bodenverunreinigungen vor. Seltene Böden sind in diesem seit Jahrzehnten genutzten Siedlungsbereich nicht nachgewiesen.

Das Schutzgut ist durch Versiegelungen und Überformungen mit Verlust der Bodenfunktion vorbelastet.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befindet sich kein Oberflächengewässer.

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet ist dem hydrologischen Raum Südholsteinische Jungmoräne (0146) zugehörig, in dem sich zwei ausgewiesene Grundwasserkörper befinden. Der tiefe Grundwasserkörper Oldesloer Trog umfasst ein Einzugsgebiet von 529,2 km² und ist mengenmäßig sowie chemisch in einem guten Zustand. Mengenmäßig in einem guten Zustand bzw. nicht gefährdet, d. h. die Entnahme von Grundwasser und die Grundwasserneubildungsrate befinden sich im Gleichgewicht zueinander. Eben-

falls im guten chemischen und mengenmäßigen Zustand ist der Hauptgrundwasserkörper Trave-Mitte (ST16) mit einem Einzugsgebiet von 1.171,6 km². Der Grundwasserkörper Trave-Mitte wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. Im Plangebiet liegen jedoch keine Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete vor. Die Deckschichten sind im gesamten Planungsgebiet günstig, vorwiegend 10 m und bindig. Die Mächtigkeit der abgedeckten oberflächennahen Wasserleiter beträgt 10 bis 20 m, in Teilen auch bis 30 m (MELUND 2020).

Weitere Informationen zum Grundwasser liegen nicht vor.

Dem Schutzgut Wasser wird aufgrund der günstigen Deckschichtenbeschaffenheit eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

3.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Die großklimatische Lage zwischen Nord- und Ostsee bedingt in Schleswig-Holstein ein ausgesprochen gemäßigtes feucht-temperiertes Klima. Milde, feuchte und sonnenarme Winter, ein langer, später, kalter Frühling und kühle, feuchte Sommer sind prägend.

Die Waldgebiete nördlich von Wolkenwehe sind ein wichtiges klimatisches Element der Frischluftproduktion. Die ländliche Umgebung mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen, Grünland sowie das Brenner Moor dienen als Kaltluftentstehungsgebiete und sorgen mit der lockeren Ortsrandbebauung für günstige klimatische Bedingungen.

Die Flächen im Bereich der 11. Änderung des FNP weisen lediglich eine allgemeine Bedeutung für Klima und Luft auf. Sie besitzen keine topografischen Besonderheiten.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Das bebaute Plangebiet bildet den westlichen Ortsrand. Das vorhandene Wohngebiet ist durch eine offene Bauweise mit großzügigen Gärten geprägt.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs beinhalten einige bedeutende landschaftsbildprägende Strukturen. Dazu gehören Einzelbäume in den Gärten und die hier beginnende Allee an der Wolkenweher Dorfstraße sowie die aus der freien Landschaft hineinragenden Knickabschnitte.



Abb. 9: Prägende Eichenallee westlich des Untersuchungsgebietes, Quelle: TGP

Jenseits des Änderungsbereichs und der Ortsbebauung befinden sich ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen mit Knicks, die A21 im Westen, die aus der Ortslage nach Westen herausführende Eichenallee an der K 64 sowie das Brenner Moor im Nordosten. Die Vielfalt und der ausgedehnte Naturraum der Trave-Niederung sind für die naturverträgliche Erholung der Bürgerinnen und Bürger über Wolkenwehe hinaus bedeutsam. Die umgebende Knicklandschaft ist typisch für die schleswig-holsteinische Kulturlandschaft und ist aufgrund der guten Einsehbarkeit in den weiteren Landschaftsraum ebenfalls von besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben.

3.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine archäologischen Denkmäler oder Baudenkmäler bekannt. Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bzw. der Nichtaufstellung des Bauleitplanes würden sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben. Die bestehende Wohnbebauung bliebe erhalten. Eine Änderung des bestehenden Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

3.4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die FNP-Änderung betrifft ein bereits bebautes Mischgebiet. Aufgrund der bestehenden Nutzungen (überwiegend Wohnnutzung) und der weiteren Entwicklungstendenz in diese Richtung ist eine Entwicklung der ausgewiesenen gemischten Baufläche an dieser Stelle nicht mehr realistisch umsetzbar. Aus der Darstellung von Wohnbauflächen im FNP können im zukünftigen B-Plan Wohnbauflächen entwickelt werden. Die Ausweisung eines entsprechenden Wohngebietes angrenzend an die Bestandsbebauung findet im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 121 statt. Erhebliche Eingriffe sind deshalb durch die FNP-Änderung im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Schutzgut Menschen

Aufgrund der vorhandenen Bebauung, Erschließung und Nutzung sind erhebliche bauzeitliche, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die 11. FNP-Änderung und die Umwandlung von einer gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche nicht zu erwarten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Artenschutz

Aufgrund der vorhandenen Bebauung, Erschließung und Nutzung sind erhebliche bauzeitliche, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Bäume sollen im darauf aufbauenden Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Für die Schutzgüter Boden und Fläche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und gegebenenfalls ausgeglichen. Die Fläche ist bereits derzeit als Siedlungsfläche genutzt.

Schutzgut Wasser

Insgesamt ist mit keinen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen. Es liegen durch die vorhandene Nutzung bereits Versiegelungen und Verdichtungen vor.

Schutzgüter Klima und Luft

Aufgrund der vorhandenen Bebauung, Erschließung und Nutzung sind erhebliche bauzeitliche, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Mit der Umwidmung von Mischbaufläche in Wohnbaufläche wird bei Entwicklung von entsprechend viel privat nutzbarem Freiraum und Erhalt der Einzelbäume und Knicks die Qualität des Landschaftsbildes bewahrt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine archäologischen Denkmäler oder Baudenkmäler bekannt. Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Voraussichtlich treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen und infolgedessen auch keine problematischen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auf.

3.4.1 Alternative Planmöglichkeiten

Die geplante Änderung der Ausweisung gemischter Bauflächen in Wohnbauflächen befindet sich im Bereich eines vorhandenen Baugebiets. Aufgrund des stetig wachsenden Bedarfs nach Wohnflächen und den Vorgaben der systematischen Innenentwicklung vor Neuerschließung ist diese Entwicklung folgerichtig. Bauflächen werden sinnvoll ergänzt und es erfolgt keine Neuerschließung von Flächen in freier Landschaft.

3.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die durch die 11. Flächennutzungsplan-Änderung geplante Umwidmung gemischter Bauflächen in Wohnbauflächen und eine mögliche spätere bauliche Verdichtung führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in die Schutzgüter nach UVPG. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (B 121) erfolgen textliche Festsetzungen zur Vermeidung von Eingriffen (z. B. Erhalt von Bäumen).

Aufgrund des stetig wachsenden Bedarfs nach Wohnflächen und den Vorgaben der systematischen Innenentwicklung vor Neuerschließung ist diese Entwicklung folgerichtig. Bauflächen werden sinnvoll ergänzt und es erfolgt weder eine Neuerschließung von Flächen in freier Landschaft und wertvoller Landschaftsteile noch eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

3.6 Quellen- und Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis zum Umweltbericht

- Berndt, R. K.; Koop, B.; Struwe-Juhl, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V. Band 5: Brutvogelatlas. Karl Wachholtz Verlag Neumünster.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume [LLUR] (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein [MELUR] (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein [MELUR] (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Kiel. Stand 20. Januar 2017.
- Schroer, S., Huggins, B., Böttcher, M., Hölker, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderung an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543.

Internet-Quellen

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung [MELUND] (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas. Zugriff:16.01.2020.

4. VERFAHREN UND BETEILIGUNG

4.1 Übersicht über den Verfahrensablauf

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 die 11. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Änderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 durchgeführt.

4.2 Beteiligungen von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden

Aufstellungsbeschluss

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 die 11. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB wurde in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 03. Juni 2021 bis einschließlich 05. Juli 2021 gemeinsam mit der frühzeitigen Beteiligung des B Nr. 121 durchgeführt. Während der Auslegung bestand die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung. Die Anregungen der Öffentlichkeit sind in der weiteren Ausarbeitung des FNP berücksichtigt worden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden erfolgte im Rahmen einer Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung sind in die Planzeichnung sowie die Begründung eingeflossen.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 29.09.2022 bis einschließlich zum 01.11.2022 gemeinsam mit der Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 121 durchgeführt. Während der Auslegung bestand die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung der ausgelegten Unterlagen. Die Anregungen der Öffentlichkeit sind teilweise in der weiteren Ausarbeitung des FNP berücksichtigt worden.

Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgte im Zeitraum vom 15.09.2022 bis zum 20.10.2022 parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Abschließender Beschluss

Der abschließende Beschluss der 11. Änderung des FNP wurde am 05.04.2023 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Wiederholung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Das Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) hat im Zuge des Genehmigungsverfahrens darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 3 Absatz 3 BauGB bei Flächennutzungsplänen ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hinzuweisen ist, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte machen können. Dieser Hinweis wurde in der Bekanntmachung vom 21.09.2022 nicht benannt.

Um dies zu beheben, soll das Verfahren ab der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) wiederholt werden.

Die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in Form einer einmonatigen Veröffentlichung im Zeitraum vom xx.xx.xxxx bis einschließlich zum xx.xx.xxxx durchgeführt. Während der wiederholten Veröffentlichung bestand die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung der ausgelegten Unterlagen. Die Anregungen der Öffentlichkeit sind teilweise in der weiteren Ausarbeitung des FNP berücksichtigt worden.

Die Wiederholung der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgte im Zeitraum vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Abschließender Beschluss

Der abschließende Beschluss der 11. Änderung des FNP wurde am xx.xx.xxxx in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

4.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen.

Diese Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am gebilligt.

Bad Oldesloe,

Bad Oldesloe
- Der Bürgermeister -

Siegel

....
(Bürgermeister)

TEIL C ANHANG

1. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2006 (ohne Maßstab) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 11. Änd., Quelle: Stadt Bad Oldesloe, 2006
- Abb. 2: Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP, ohne Maßstab, Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2020, www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de
- Abb. 3: Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121, ohne Maßstab, Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2020, www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de
- Abb. 4: Städtebauliche Lage Wolkenwehe zwischen A 21 und Bad Oldesloe, Quelle: open street map
- Abb. 5: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 121 und des Geltungsbereichs der 11. FNP-Änderung, Quelle: TGP
- Abb. 6: Wohnbebauung und Freiflächen, Quelle: TGP
- Abb. 7: Degenerierter Knick mit Eingriffen im Knickschutzstreifen Nähe Dorfstraße, Quelle: TGP
- Abb. 8: Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 121 Wolkenwehe sowie Geltungsbereich F-Plan-Änderung mit Darstellung der Biotoptypen und Standort der Einzelbäume, Quelle: TGP
- Abb. 9: Prägende Eichenallee westlich des Untersuchungsgebietes, Quelle: TGP

2. TABELLENVERZEICHNIS

- Tab. 1: Übersicht über die vorkommenden Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121
- Tab. 2: Erfasste Einzelbäume/Überhälter im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 121 Wolkenwehe
- Tab. 3: Wechselwirkung der Schutzgüter
- Tab. 4: Übersicht Schutzgüter, Auswirkungen und Erheblichkeit

3. QUELLENVERZEICHNIS

- Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein (2020): GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2020, www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de.
- Stadt Bad Oldesloe (2006): Flächennutzungsplan.

4. ANLAGEN

1. Gutachten: **Vorabprüfung der Schall- und Schattenwurfimmission einer Windenergieanlage (WEA) am Standort Bad Oldesloe** – Erstellt am 17. August 2020 von I17-Wind GmbH & Co. KG
2. Gutachten: **Schalltechnische Untersuchung für die Stadt Bad Oldesloe** – Erstellt am 24. Februar 2021 von M+O Immissionsschutz
3. Gutachten: **Geotechnische Stellungnahme** – Erstellt am 04. Februar 2022 vom Ingenieurbüro Höppner
4. Anwendung des **Erlasses A-RW 1** in Bezug auf den B 121 – Erstellt am 20. Februar 2023